

Anleitung Unter- schriften- liste



German Zero

Übersicht

1. Wichtige Hinweise	3
2. Anpassung der Unterschriftenliste	4
2.1 Vertretungsberechtigte	6
2.2 Kostenschätzung und Kostendeckungsvorschlag	6
3. Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung	7
3.1 Musteranschreiben an die Bürgermeister*in	8
3.2 Persönliches Gespräch mit der Bürgermeister*in	12
4. Weitere Informationen	13

1. Wichtige Hinweise

Zentrales Dokument eines jeden Klimaentscheids ist das Unterschriftenformular. Dieses enthält eure Forderung (formuliert als Frage) mitsamt einer Begründung.

Die Fragestellung inklusive der Begründung, die ihr auf dem Unterschriftenformular findet, ist das Ergebnis eines mehrstufigen Beratungsprozesses mit einer ganzen Reihe von Expert*innen von Mehr Demokratie e.V. und dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht Robert Hotstegs.

Zusammen ist es uns gelungen, eine Frage zu formulieren, die trotz der in den sechzehn Bundesländern unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen¹ an ein Bürgerbegehren, in jedem Bundesland einsatzfähig. Da jedoch auch die formalen Anforderungen an das Unterschriftenformular bundeslandspezifisch sind, findet ihr nachfolgend für jedes Bundesland ein individuelles Unterschriftenformular, jedoch immer mit gleicher Frage und Begründung.

Um sicher zu stellen, dass das Unterschriftenformular den formalen Anforderungen genügt, ist bei der Erstellung größte Sorgfalt geboten. Oft scheitern Bürgerbegehren auf Grund vermeidbarer Fehler im Unterschriftenformular.¹ Daher haben wir uns bei jedem Unterschriftenformular mit den Expert*innen von Mehr Demokratie e.V. abgestimmt.

Wir legen euch daher ans Herz: **Nehmt am Unterschriftenformular keine Änderungen vor (auch keine vermeintlich kleinen!), außer der nachfolgend gelisteten** oder ihr habt euch von jemandem, der oder die sich mit Bürgerbegehren auskennt, beraten lassen oder ihr macht das in direktem Austausch mit eurer Stadtverwaltung (siehe Abschnitte die „2.2 Kostenschätzung und Kostendeckungsvorschlag“ und „3. Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung“).

Wörtliche Zitate in diesem Dokument hier sind kursiv gedruckt und – sofern nicht anders gekennzeichnet – immer entnommen aus dem „Bürger-Handbuch zur erfolgreichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ von Dr. Edgar Wunder vom Landesverband Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V..

¹ Mehr Informationen dazu findet ihr z.B. in den im Abschnitt „4. Weitere Informationen“ verlinkten Infodokumenten.

2. Anpassung der Unterschriftenliste

Bestimmte Dinge wie z.B. den Namen eurer Kommune müsst ihr natürlich anpassen. Nachfolgend seht ihr exemplarisch die Unterschriftenformularvorlage für Klimentscheid-Bürgerbegehren in Sachsen-Anhalt. Alle anzupassenden Stellen **sind gelb markiert**. Detaillierte Erläuterungen finden sich in der unten stehenden Tabelle.

Bürgerbegehren „XY klimaneutral 203X!“

gemäß § 26 KVG LSA für ein klimaneutrales XY ab 203X. Die Unterzeichnenden beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der [der Stadt /der Gemeinde/des Kreises] folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Sind Sie dafür, dass [die Stadt /die Gemeinde/der Kreis] XY unverzüglich ein Planungsbüro beauftragt, das innerhalb eines Jahres einen Klimaaktionsplan zur Klimaneutralität bis 203X in XY erstellt?

Begründung: Die heutige Gesellschaft steht in der Verantwortung, künftigen Generationen eine nachhaltige Lebensgrundlage zu hinterlassen. Die menschengemachte Erderwärmung bedroht diese und Deutschland hat 2015 im Übereinkommen von Paris zugesagt, Anstrengungen zu unternehmen, „um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“ (Art. 2 a)).

Vertretungsberechtigte: Berechtig, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind: 1) Erika Mustermann, Musterstraße 12, 12345 Musterort 2) Otto Normalverbraucher, Alleestraße 123, 12345 Musterort 3) Hans Wurst, Klimastraße 345, 12345 Musterort

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner ab dem 16. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in XY, welche die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Landes der Europäischen Union besitzen. Alle Eintragungen müssen **leserlich** und vollständig erfolgen.

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

Rückgabe der Unterschriftenlisten bitte bis spätestens zum TT.MM.JJJJ an: Erik Mustermann, Musterstraße 13, 12345 Musterort. Gescannte Formulare sind ungültig!
Kontakt und Informationen: Klimaentscheid Halle (Saale), www. ...

Dieser Kasten hier dient als Platzhalter für die spätere Lochung.

Auch XY soll seinen Beitrag leisten und daher bis 203X klimaneutral werden. Gleichzeitig wird XY mit erneuerbaren Energien, zukunftsfähiger Bausubstanz, fossilfreier Mobilität und ausgedehnten Grünschnitten lebenswerter und attraktiver. [Die Stadt /die Gemeinde/der Kreis] XY hat bereits [individuelle Einordnung der aktuellen Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises, individuelle Einordnung der aktuellen Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises, individuelle Einordnung der aktuellen Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises, individuelle Einordnung der aktuellen Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises]. Da die bisherigen Anstrengungen jedoch nicht ausreichen, um die Klimaneutralität 203X zu erreichen, soll ein Klimaaktionsplan durch ein Planungsbüro erstellt werden. Im Klimaaktionsplan muss neben einem aktuellen Szenario ohne klimapolitische Maßnahmen (Trendszenario) auch ein Klimaneutralitätsszenario mit den erforderlichen Maßnahmen enthalten sein, deren Umsetzung XY bis 203X zur Klimaneutralität führen würde. Der Klimaaktionsplan muss im Klimaneutralitätsszenario 203X eindeutig die jährlichen Kosten und den Personalbedarf für die Planung und Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen in den

Sektoren Private Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen (GHD), Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und CO₂-Entzug abschätzen. Für jedes Jahr ab 2018 sind der Endenergiebedarf und die Treibhausgas-Emissionen in diesen Sektoren aufzustellen bzw. zu projizieren, sodass 203X unter Einbezug der regionalen Treibhausgas-Senken in einer Quellen-/Senken-Bilanz netto null Treibhausgas-Emissionen in XY emittiert werden. Für einen qualifizierten Klimaaktionsplan muss das beauftragte Planungsbüro bereits kommunale oder regionale Klimaschutzkonzepte in Hinblick auf Klimaneutralität, Erneuerbare-Energien-Potentialanalysen und nach BISO-Standard (Bilanzierungs-Systematik Kommunal) erstellt haben. Die Kosten für die Erstellung sollten [3€ pro EW bei <100.000 EW / 2€ pro EW bei >100.000 EW / 200.000 € bei >100.000 EW] nicht überschreiten.

Kostenschätzung: [hier die Kostenschätzung der Verwaltung einsetzen, hier die Kostenschätzung der Verwaltung einsetzen]

	Nachname, Vorname	Geburts-tag	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Unterschrift	Bemerkung der Behörde
	Mustermann, Erika	TT.MM.JJJJ	Musterstr. 18	12345	XY		bitte frei halten
1					XY		
2					XY		
3					XY		
4					XY		
5					XY		
6					XY		
7					XY		
8					XY		

Folgende Änderungen müsst ihr vornehmen:

Ersetzen von:	Ersetzen durch:
XY	Namen eurer Stadt/ Kommune/ Kreis, an die/den ihr euer Bürgerbegehren richtet.
„XY“ in der Unterschriftentabelle	Wenn der Wohnort aller Unterschreibenden der gleiche ist, könnt ihr diesen in der Unterschriftentabelle vorausfüllen. Wenn die Unterschreibenden in verschiedenen Orten wohnen (z.B. wenn ihr einen Klimaentscheid in einem Kreis macht) lasst das Feld für den Wohnort für handschriftliche Eintragungen frei.
203X	2030 oder 2035, je nach dem, was ihr fordert.
[die Stadt /die Gemeinde/der Kreis]	die Stadt /die Gemeinde/der Kreis, je nach dem, was auf euer Bürgerbegehren zutrifft
[individuelle Einordnung der aktuellen Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises, ..., individuelle Einordnung der aktuellen	Eine kurze individuelle Einordnung der aktuellen klimapolitischen Beschlusslage eurer Stadt/Kommune/Kreis.

Beschlusslage der Stadt/der Gemeinde/des Kreises]	Bsp.: Die Stadt XY hat ein Klimaschutzkonzept verabschiedet, dass das Ziel Klimaneutralität in 2050 vorgibt. ACHTUNG: Was ihr hier einfügt, muss in jedem Fall sachlich richtig sein! Eine sachlich falsche Aussage in der Begründung führt zu Unzulässigkeit eures Bürgerbegehrens!
[3€ pro EW bei <50.000EW/2€ pro EW bei <100.000 EW/200.000 € bei >100.000 EW]	3€ pro EW bei <50.000EW/2€ pro EW bei <100.000 EW/200.000 € bei >100.000 EW, je nach dem, wie viele Einwohner ihr habt. ²
[hier die Kostenschätzung der Verwaltung einsetzen, hier...]	Hier die Kostenschätzung eurer Gemeindeverwaltung einsetzen, falls eure Gemeinde in einem der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen liegt. Wie ihr die Kostenschätzung einholt, folgt weiter unten im Abschnitt „Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung“.
[hier den Kostendeckungsvorschlag einsetzen, hier...]	Hier den Kostendeckungsvorschlag (wenn möglich eurer Gemeindeverwaltung!) einsetzen, wenn eure Gemeinde in einem der Bundesländer Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland oder Sachsen liegt.
Erika Mustermann, Musterstraße 12, 12345 Musterort Otto Normalverbraucher, Alleestraße 123, 12345 Musterort Hans Wurst, Klimastraße 345, 12345 Musterort	Namen und vollständige Anschrift eurer Vertretungsberechtigten (leicht unterschiedliche Bezeichnungen in den verschiedenen Bundesländern, in z.B. Baden-Württemberg werden sie Vertrauenspersonen genannt). Nicht in allen Bundesländern müssen diese Personen unterschiftsberechtigt bei dem Bürgerbegehren sein, es empfiehlt sich aber! Denn Widerspruch bei der Kommunalaufsichtsbehörde gegen eine Nicht-Zulassung des Bürgerbegehrens oder gar der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht sind in manchen Bundesländern nur möglich, wenn sich auch die Vertretungspersonen selbst in die Unterschriftenliste eingetragen haben!
TT.MM.JJJJ	Das von euch gewählte Datum, bis zu dem ihr die unterschriebenen Listen zurückhaben wollt.
Erik Mustermann, Musterstraße 13, 12345 Musterort	Adresse für die Rückgabe eurer Unterschriftenliste
Klimaentscheid..., www. ...	Hier könnt ihr Kontaktdaten, Webseite und Social-Media-Kanäle und ggf. ein Spendenkonto angeben. Tipp: Keine E-Mailadresse angeben, um zu verhindern, dass dadurch Menschen verleitet werden, euch eingescannte/fotografierte

² Dies ist eine durchschnittliche Kostenschätzung für einen Klimaaktionsplan, basierend auf Tabelle B2-2 auf S. 179 in „Klimaschutz für Kommunen“ sowie einer Deckelung zur Vermeidung einer europaweiten Ausschreibung.

	Unterschriftenformulare zu schicken. Diese sind nämlich ungültig!
Logo	Logo eures Klimaentscheids
Dieser Kasten hier dient als Platzhalter für die spätere Lochung.	Als letzten Schritt (damit dieser Bereich auch wirklich frei bleibt!), den gelben Kasten löschen.

Auf den ersten Blick scheint es eine attraktive Möglichkeit, die Unterschriftenliste als Flyer zu gestalten und mit begleitenden Informationen zu ergänzen. **Davon raten wir dringend ab!** Denn alles, was auf der Unterschriftenliste steht, kann potentiell verwendet werden, um die Zulässigkeit eures Bürgerbegehrens anzugreifen.

Die Unterschriftenliste muss strengen formalen Anforderungen genügen. Ein Flyer, auf dem ihr Werbung für euren Klimaentscheid macht, verstößt in der Regel gegen diese formalen Anforderungen. Ihr könnt einen Flyer erstellen, in dem ihr für euren Klimaentscheid werbt, aber dieser sollte **unbedingt** ein getrenntes Dokument von der Unterschriftenliste sein! Beim Sammeln der Unterschriften könnt ihr euren Informationsflyer mitverteilen oder auslegen, er darf aber **nicht fest** mit der Unterschriftenliste verbunden sein.

2.1 Vertretungsberechtigte

Die Vertretungsberechtigten vertreten das Bürgerbegehren rechtlich verbindlich und fungieren als Ansprechpersonen für die Verwaltung. Darüber hinaus können bundeslandspezifische Regelungen gelten, beispielsweise werden die Vertretungsberechtigten in Baden-Württemberg (dort heißen sie Vertrauenspersonen) vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Gemeinderat angehört. Nach Beginn der Unterschriftensammlung können die Vertretungsberechtigten nicht mehr geändert werden. Bitte informiert euch daher über bundeslandspezifische Eigenheiten, beispielsweise in den Leitfäden von Mehr Demokratie e.V. (siehe Abschnitt „4 Weitere Informationen“), bevor ihr die Vertretungsberechtigten festlegt. Dr. Edgar Wunder von Mehr Demokratie e.V. rät:

„Geht das Bürgerbegehren auf die Initiative nur einer einzigen Organisation zurück, so ist es in aller Regel zu empfehlen, auch andere Bündnispartner zu gewinnen und mit in den Kreis der Vertrauenspersonen [a.d.R.: entspricht den Vertretungspersonen] zu integrieren. Denn alle Erfahrung zeigt: Vor allem in größeren Städten ist ein Bürgerentscheid eine derartige Kraftanstrengung, dass Bündnisse zum Erfolg unerlässlich sind. Diese funktionieren meist nur dann gut, wenn nicht eine einzige Organisation alles zu dominieren versucht, sondern sich auch andere wichtige Bündnispartner im Kreis der Vertrauenspersonen repräsentiert sehen.“ [S.58]

2.2 Kostenschätzung und Kostendeckungsvorschlag

Es gibt in den verschiedenen Bundesländern drei unterschiedliche Szenarien:

- 1) In fünf Bundesländern ist auf der Unterschriftenliste **keine Kostenschätzung und kein Kostendeckungsvorschlag** notwendig. Dies sind: Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz³ und Thüringen. Liegt eure Gemeinde in einem dieser Bundesländer, so könnt ihr direkt zum nächsten Abschnitt springen.

³ In Rheinland-Pfalz gibt es den Sonderfall, dass erst bei Durchführung des Bürgerentscheids eine Kostenschätzung durch die Verwaltung erfolgt mit Stellungnahme durch die Vertretungsberechtigten. **Auf der Unterschriftenliste** ist in Rheinland-Pfalz also **keine** Kostenschätzung und kein Kostendeckungsvorschlag nötig.

- 2) Eine **Kostenschätzung durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung auf der Unterschriftenliste ist zwingend notwendig** in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.
- 3) **Kostenschätzung und Kostendeckungsvorschlag auf Unterschriftenliste ist zwingend notwendig** in: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland und Sachsen. Wir empfehlen euch in diesen Bundesländern dringend, sowohl für die Kostenschätzung als auch den Kostendeckungsvorschlag die Gemeindeverwaltung um Hilfe zu bitten, da diese über alle relevanten Informationen verfügt und ihr nur so einen nicht anfechtbaren Kostendeckungsvorschlag erhaltet. In Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Beratungsanspruch sogar gesetzlich festgehalten. Als Vorschlag (oder falls ihr keine Hilfe von der Verwaltung erhaltet) könnt ihr als Team mit unserer Begründung schnell selbst eine realistische **Kostenschätzung** vornehmen und mit Verweis auf Tabelle B2-2 auf S. 179 in „Klimaschutz für Kommunen“ sowie einer Deckelung zur Vermeidung einer europaweiten Ausschreibung begründen. Als **Kostendeckungsvorschlag** in Betracht kommen die Förderung aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative, Zurückstellung bereits beschlossener Maßnahmen sowie Rücklagen oder Kreditaufnahme.

„...wie Sie sich der Begründungspflicht beim Kostendeckungsvorschlag elegant entledigen können: Sie müssen einfach beim Bürgermeister eine konkrete Kostenschätzung und Möglichkeiten der Deckung anfordern, diese dann – in ihrem Kerngehalt – auf dem Unterschriftenformular lediglich referieren und sich dabei auf eine „Auskunft der Gemeindeverwaltung“ berufen. Keine Gemeindeverwaltung wird dann im Nachhinein bei der Zulässigkeitsentscheidung zum Bürgerbegehren die eigenen Angaben als falsch, unbegründet oder nicht nachvollziehbar hinstellen können. Der „Beleg“ und „Nachweis“ für Ihre Angaben ist einfach, dass Ihnen das die Gemeindeverwaltung unmittelbar vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich so bestätigt hat. [...] Um jedes rechtliche Risiko auszuschließen, sollten Sie auf jeden Fall die endgültige Formulierung, wie sie auf das Unterschriftenformular kommt, nochmals in einer Mail dem Bürgermeister schicken und um nochmalige kurze Prüfung und Bestätigung bitten, bevor Sie mit dem Unterschriftensammeln beginnen.“ [S.56]

3. Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung

Unter Umständen kann es auch sinnvoll sein, erstmal das persönliche Gespräch mit der Bürgermeister*in und den Fraktionen im Gemeinderat zu suchen und für euer inhaltliches Anliegen zu werben, bevor ihr ein Bürgerbegehren ankündigt. Denn ein Bürgerbegehren und der daraus potentiell folgende Bürgerentscheid ist „*ein sehr scharfes Schwert. Denn er bedeutet faktisch eine Entmachtung des Gemeinderats [...] zu einer bestimmten Sachfrage. Die Bürgerschaft als Souverän kann damit ihren „Vertretern“, den Gemeinderäten, die Entscheidung über eine bestimmte Sachfrage entziehen.*“ [S.10] Durch vorgelagerte persönliche Gespräche könnt ihr vorab eine gute persönliche Beziehung aufbauen und Kooperationsbereitschaft signalisieren. Seid dabei stets sachlich und freundlich, in der Sache aber klar und bestimmt.

Wenn ihr merkt, dass ihr für eure Forderungen durch persönliche Gespräche keine Mehrheit im Gemeinderat gewinnen könnt und ihr zu einem Bürgerbegehren übergeht, gilt:

Ihr solltet in jedem Fall Kontakt mit der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung aufnehmen, um sie über euer Vorhaben zu informieren und zu erfragen, ob die Stadt bei der Fragestellung oder dem Unterschriftenformular Probleme sieht oder ob die Fragestellung im Widerspruch zu einem bereits gefassten Gemeinderatsbeschluss steht. [S.24]

Dr. Edgar Wunder von Mehr Demokratie e.V. schreibt dazu:

„Besprechen Sie den erstellten Entwurf des Unterschriftenformulars vor Beginn der Unterschriftensammlung auch mit der Gemeindeverwaltung, am besten direkt mit dem Bürgermeister als dem Verwaltungschef Ihrer

Gemeinde (sowie ggf. auch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Landratsamt oder im Regierungspräsidium, falls sich die Gemeindeverwaltung selbst bei bestimmten Fragen nicht sicher sein sollte). Denn es wird die Gemeindeverwaltung sein, die später nach Einreichung sämtlicher Unterschriften dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens geben wird. Der Gemeinderat hält sich bei dieser Entscheidung (für die er in erster Instanz zuständig ist), so gut wie immer an diese Beschlussempfehlung der Verwaltung. Hat Ihnen die Gemeindeverwaltung zugesichert, dass sie die Formulierung Ihres Bürgerbegehrens auf dem Unterschriftenformular für zulässig erachtet, dann sind Sie auf einer recht sicheren Seite. Bemängelt die Gemeindeverwaltung einzelne Punkte des Entwurfs, so kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung noch nachgebessert werden, bevor die Unterschriftensammlung beginnt. Im Idealfall formuliert die Bürgerinitiative – vertreten durch die Vertrauenspersonen – den Wortlaut des Bürgerbegehrens gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung.

Dieser letzte Punkt fällt vielen Bürgerinitiativen schwer. Oft hört man: Der Bürgermeister solle durch den plötzlichen Start eines Bürgerbegehrens „überrascht“ werden. Oder es bringe nichts, mit dem Bürgermeister ein Gespräch zu suchen, weil die Differenzen in der Sache so groß seien oder weil das persönliche Verhältnis zerrüttet sei.

Alle Erfahrungen zeigen jedoch: Das ist eine untaugliche Strategie. So angespannt das Verhältnis auch immer sein mag, man sollte frühzeitig und intensiv den Austausch mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung suchen. Es bringt nichts, eine spätere Einstufung des Bürgerbegehrens als „unzulässig“ zu provozieren und sich dann ggf. jahrelang vor Gericht streiten zu müssen, wenn die monierten Punkte durch ein frühzeitiges Gespräch leicht vermeidbar gewesen wären. Im Übrigen gilt: Nur wer selbst so transparent und dialogorientiert wie möglich arbeitet, kann dies auch von der Gegenseite glaubhaft einfordern.“ [S.12]

Und:

„In der Planungsphase eines Bürgerbegehrens keinen Kontakt mit der Gemeindeverwaltung und dem Bürgermeister zu suchen, ist jedoch unter allen denkbaren Umständen ein schwerer Fehler mit oft fatalen Konsequenzen. Je früher und häufiger der Kontakt gesucht wird, umso besser, egal wie schwierig das persönliche Verhältnis auch immer sein mag.

Denn erstens bleiben auch bei noch so guter externer Beratung Unsicherheiten zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, falls Sie insbesondere den Kostendeckungsvorschlag, die Begründung und die genaue Fragestellung nicht vorher mit dem Bürgermeister abgesprochen haben. Über viele dafür relevante Informationen verfügt faktisch nur die Gemeindeverwaltung (insbesondere beim Kostendeckungsvorschlag). Die Mehrheit der in den letzten Jahren nach der Einreichung für unzulässig erklärten Bürgerbegehren wäre leicht zu „retten“ gewesen, hätten die Bürgerinitiativen schon vor Beginn der Unterschriftensammlung das Gespräch mit dem Bürgermeister gesucht. Dann wären die kritisierten Mängel und Kritikpunkte schon vorher aufgefallen und hätten leicht korrigiert werden können, bevor es dafür zu spät war.

Zweitens erhalten Sie durch ein Gespräch mit dem Bürgermeister oft wichtige Hintergrundinformationen, die Sie im weiteren Verlauf des Bürgerbegehrens noch gut gebrauchen können. Manchmal entsteht bei solchen Gesprächen auch ein Bewusstsein für Kompromissmöglichkeiten, die bis dahin niemand für möglich hielt.

Drittens werden Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens noch oft auf eine gute Kooperation mit der Gemeindeverwaltung angewiesen sein, z.B. beim Modus der Unterschriftenprüfung, bei Veranstaltungen, der Plakatierung und der Zulassung von Infoständen, bei der rechtlichen Zulässigkeitsentscheidung zum Bürgerbegehren, der Erarbeitung der amtlichen Informationsbroschüre zum Bürgerentscheid unter Ihrer Beteiligung u.v.a.m.

[...] Also: Setzen Sie sich mit dem Bürgermeister als Chef der Gemeindeverwaltung noch vor Beginn einer Unterschriftensammlung an einen Tisch, diskutieren Sie mit ihm Ihren Entwurf des Unterschriftenblatts und verständigen Sie sich dann – nach eventueller Überarbeitung – auf eine gemeinsam als zulässig erachtete Endfassung. Die meisten Bürgermeister werden – bei aller Differenz zum jeweiligen politischen Sachanliegen – ein solches konstruktiv-kooperatives Vorgehen honorieren, weil dadurch allen Beteiligten viel Streit und Ärger erspart werden kann. Ein Bürgermeister, der die konkrete Ausformulierung eines Bürgerbegehrens auf dem Unterschriftenblatt schon als „zulässig“ eingestuft hat, der wird nach der Einreichung der Unterschriften kaum mehr die Einstufung als „unzulässig“ im Gemeinderat betreiben.

Beim Kontakt mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung sollten Sie Ihrerseits „alle Karten auf den Tisch legen“. Umgekehrt erwarten Sie ja auch vom Bürgermeister ein Höchstmaß an Transparenz und Kooperationsbereitschaft. Das können Sie nur glaubhaft einfordern, wenn Sie sich selbst auch so verhalten. Im

weiteren Verfahrensablauf wird eine Bürgerinitiative im Übrigen auch nur dann einen Einfluss auf die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats gewinnen können, wenn trotz unterschiedlicher kommunalpolitischer Zielsetzungen ein Mindestmaß von gegenseitigem Vertrauen entsteht. Das setzt wiederum voraus, als ein rational handelnder, berechenbarer und verlässlicher Akteur wahrgenommen zu werden, der bei guten Argumenten auch kompromissbereit ist, auf Provokationen verzichtet, Sachlichkeit und gegenseitigen Respekt wahrt, sowie das alles auch umgekehrt von Gesprächspartnern einfordert. Verhalten Sie sich entsprechend.“ [S.66f]

3.1 Musteranschreiben an die Bürgermeister*in

Ihr solltet mit einem nicht-öffentlichen Brief bei der Bürgermeister*in verschiedene Informationen abfragen, die ihr für ein Bürgerbegehren **schriftlich** von dieser benötigt.

„Ziel dieser Abklärungen ist es insbesondere, ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die formale Zulässigkeit des Unterschriftenformulars zum Bürgerbegehren zu erzielen, damit Sie anschließend mit der Unterschriftensammlung beginnen können. Wenn das Unterschriftenformular aufgrund der Rückmeldungen des Bürgermeisters überarbeitet werden muss, dann zeigen Sie auch die überarbeitete Endfassung vor Beginn der Unterschriftensammlung nochmals dem Bürgermeister oder einer anderen zuständigen Person in der Gemeindeverwaltung. Es soll vermieden, dass nach Einreichung der Unterschriften noch gesagt werden kann, man habe dieses konkrete Unterschriftenformular nicht vorher gesehen und keine Möglichkeit gehabt, auf Mängel hinzuweisen.“

Es ist gut möglich, dass der Bürgermeister zur Klärung der gestellten Fragen zunächst einmal Kontakt mit dem Amtsleiter der Kommunalaufsichtsbehörde sucht, weil ein Bürgerbegehren und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen nicht gerade zum Alltagsgeschäft eines Bürgermeisters gehören. Sollte dabei die Kommunalaufsicht Bedenken zur Zulässigkeit äußern, dann ist es sinnvoll, dass auch Sie als Bürgerinitiative unverzüglich direkten Kontakt mit dem Amtsleiter der Kommunalaufsichtsbehörde aufnehmen (persönliches Treffen, telefonisch oder per E-Mail) und Sie die Endfassung eines überarbeiteten Unterschriftenformulars auch der Kommunalaufsicht nochmals zukommen lassen. Sie sollten dann mit der Unterschriftensammlung erst beginnen, wenn auch die Kommunalaufsicht „grünes Licht“ zur Zulässigkeit gegeben hat.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist in Baden-Württemberg für alle Gemeinden unter 20.000 Einwohnern im Landratsamt des jeweiligen Landkreises angesiedelt, dem die Gemeinde zugehört. Für Gemeinden über 20.000 Einwohnern (sog. „Große Kreisstädte“ bzw. kreisfreie Städte) ist das in Regierungspräsidium des jeweiligen Regierungsbezirks als Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. [a.d.R.: in anderen Bundesländern kann das ggf. anders sein]

Sollte es zu Kommunikationsproblemen mit dem Bürgermeister oder der Kommunalaufsicht kommen, so können Sie gerne die Landesgeschäftsstelle von Mehr Demokratie e.V. in Stuttgart oder Ihrem jeweiligen Bundesland darum bitten, als externer Vermittler tätig zu werden. Das gilt auch für die seltenen Fälle, in denen Bürgermeister das Gespräch verweigern oder einen für das Bürgerbegehren viel zu späten Gesprächstermin anbieten. Ebenso dann, wenn Sie unsicher sind, ob vom Bürgermeister oder der Kommunalaufsicht vorgebrachte Kritikpunkte oder Änderungswünsche am Unterschriftenformular wirklich gerechtfertigt sind und ob sie wirklich berücksichtigt werden müssen, um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu wahren. In der Tat sind einige Fälle bekannt, in denen Gemeindeverwaltungen oder Kommunalaufsichtsbehörden Punkte vorgebracht haben, die rechtlich nicht haltbar waren. In solchen Fällen interveniert Mehr Demokratie e.V. und führt mit allen Seiten klärende Gespräche, meist auch mit Erfolg.“ [S.67ff]

Das nachfolgende Anschreiben ist in großen Teilen ebenfalls dem von Dr. Edgar Wunder verfassten „Bürger-Handbuch zur erfolgreichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ [S.97ff] entnommen, wurde von uns jedoch für die Klimaentscheide etwas angepasst:

Bertram Bürger
Platz der Republik 14
73567 Donaukirchen

Donaukirchen, den 21.2.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schultes,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir derzeit ein Bürgerbegehren nach § 21 Absatz 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung vorbereiten, um einen Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung zu erreichen:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Donaukirchen unverzüglich ein Planungsbüro beauftragt, das innerhalb eines Jahres einen Klimaaktionsplan zur Klimaneutralität bis 203X in Donaukirchen erstellt?“

Den Entwurf des Unterschriftenformulars für das Bürgerbegehren finden Sie im Anhang.

Wir bitten Sie, uns folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Wie viele Einwohner unserer Gemeinde sind gegenwärtig bei Kommunalwahlen stimmberechtigt? Wir benötigen diese Information, um daraus errechnen zu können, wie viele gültige Unterschriften für das Bürgerbegehren benötigt werden, um das Unterschriftenquorum zu erreichen.
- Wir gehen davon aus, dass unser Bürgerbegehren nicht im Widerspruch zu bisherigen Beschlüssen des Gemeinderats steht, so dass es an keine Frist hinsichtlich des Einreichungstags gebunden ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie dies auch so sehen, damit zu diesem Punkt von vornherein Klarheit besteht.
- [Hier die Musterformulierung A einsetzen, wenn eure Gemeinde in Hessen, Saarland oder Sachsen liegt;
Musterformulierung B wenn in Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen;
Musterformulierung C wenn in Baden-Württemberg oder Mecklenburg-Vorpommern.
In Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz entfällt der Punkt. Die Musterformulierungen finden sich weiter unten unter „Hinweise zum Anschreiben“.]
- Wir bitten Sie zu prüfen, ob die auf dem Entwurf des Unterschriftenformulars im Begründungsteil enthaltenen Ausführungen aus Ihrer Sicht so einwandfrei sind, oder ob aus Ihrer Sicht irgendwelche anderen Elemente auf dem Unterschriftenformular enthalten sind oder fehlen, die einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entgegenstehen könnten. Für etwaige Verbesserungsvorschläge sind wir offen.

Im weiteren Verlauf des Bürgerbegehrens sind wir an einer engen, vertrauensvollen Kooperation mit der Gemeindeverwaltung interessiert und hoffen auf einen konstruktiven Austausch.

Bitte lassen Sie uns die oben angefragten Informationen bis spätestens zum 6.3.2020 schriftlich zukommen.

Zudem bitten wir Sie zeitnah auch um einen persönlichen Gesprächstermin, um den weiteren Verfahrensablauf des Bürgerbegehrens mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]
Bertram Bürger

Hinweise zum Anschreiben:

- Alle gelb markierten Teile sind anzupassen.
- Das Schreiben ist an den/die (Ober)bürgermeister*in als Vorsteher*in der Verwaltung adressiert. Damit wird die Unsicherheit umgangen, welche Behörde der Verwaltung zuständig ist.
- Als Anlage ist das **fertige** (abgesehen von den Informationen, die ggf. noch von der Verwaltung benötigt werden) ausformulierte Unterschriftenformular mitzuschicken.
- Als Frist für die Rückmeldung zu den angefragten Informationen (inklusive Kostenschätzung und Deckung, wenn in eurem Bundesland notwendig) sollten drei Wochen ausreichend sein.
- Der dritte Punkt im Anschreiben muss an die Rechtslage in eurem Bundesland angepasst werden. Für Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz entfällt der dritte Punkt im Anschreiben vollständig, da hier weder Kostenschätzung noch Kostendeckungsvorschlag auf dem Unterschriftenformular notwendig sind. Liegt eure Gemeinde in einem anderen Bundesland, so verwendet von den nachfolgenden Musterformulierungen A, B und C die für euer Bundesland gültige. Die gelb markierten Teile innerhalb der Musterformulierungen sind - teils bundeslandspezifisch - anzupassen:

Musterformulierung A (für Hessen, Saarland und Sachsen):

Nach § 25 (2) der Sächsischen Gemeindeordnung muss ein Bürgerbegehren „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten [...] enthalten“.

Daher bitten wir Sie, uns mitzuteilen,

- (a) in welcher Höhe etwaige Mehrkosten für die Gemeinde entstehen würden,
- (b) wodurch genau diese verursacht werden und wie die Gemeinde auf diese konkrete Kostenschätzung kommt,
- (c) konkrete Optionen zur Deckung dieser spezifischen Kosten im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Wir würden uns sehr über Ihre Unterstützung freuen!

Musterformulierung B (für Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen):

Nach § 15 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss jede Unterschriftenliste „den vollen Wortlaut der Frage einschließlich der von der Verwaltung mitgeteilten Kostenschätzung enthalten“ und „Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.“

Daher bitten wir Sie, uns mitzuteilen,

- (a) in welcher Höhe etwaige Mehrkosten für die Gemeinde entstehen würden,
- (b) wodurch genau diese verursacht werden und wie die Gemeinde auf diese konkrete Kostenschätzung kommt.

Wir würden uns sehr über Ihre Unterstützung freuen! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir, sollten wir bis zum **6.3.2020** keine Antworten auf unsere Fragen erhalten, folgenden Vermerk in das Unterschriftenformular zum Bürgerbegehren aufnehmen und mit der Unterschriftensammlung beginnen: „Kostenschätzung: Die Gemeindeverwaltung ist gesetzlich verpflichtet, den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Auskünfte zu eventuellen Kosten zu geben. Dem ist die Gemeinde trotz Anfrage binnen angemessener Frist nicht nachgekommen. Wir gehen, basierend auf Tabelle B2-2 auf S. 179 in „Klimaschutz für Kommunen“⁴ sowie einer Deckelung zur Vermeidung einer europaweiten Ausschreibung, davon aus, dass durch das Anliegen des Bürgerbegehrens Kosten in Höhe von **3€ pro EW bei <50.000EW/2€ pro EW bei <100.000**

⁴ <https://difu.de/publikationen/2018/klimaschutz-in-kommunen>

EW/200.000 € bei >100.000 EW] entstehen.“

Musterformulierung C (für Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern):

Nach § 21 Absatz 3 der baden-württembergischen Gemeindeordnung hat ein Bürgerbegehren „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ zu enthalten, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, „zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage“ zu geben. Präzisierend heißt es dazu in der Begründung des entsprechenden Gesetzes (Landtagsdrucksache 15/7265 vom 3.8.2015): „Gemeinden sind dazu verpflichtet, auf Wunsch den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Auskünfte bezüglich des Kostendeckungsvorschlags in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu erteilen. Davon werden sowohl Auskünfte zur Höhe entstehender Kosten als auch zu den rechtlichen Möglichkeiten der Deckung erfasst.“

Daher bitten wir Sie, uns mitzuteilen,

- (a) in welcher Höhe etwaige Mehrkosten für die Gemeinde entstehen würden,
- (b) wodurch genau diese verursacht werden und wie die Gemeinde auf diese konkrete Kostenschätzung kommt,
- (c) konkrete Optionen zur Deckung dieser spezifischen Kosten im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Wir würden uns sehr über Ihre Unterstützung freuen! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir, sollten wir bis zum 6.3.2020 keine Antworten auf unsere Fragen erhalten, folgenden Vermerk in das Unterschriftenformular zum Bürgerbegehren aufnehmen und mit der Unterschriftensammlung beginnen: „Kostendeckungsvorschlag: Die Gemeindeverwaltung ist gesetzlich verpflichtet, den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Auskünfte zu eventuellen Kosten sowie Deckungsmöglichkeiten zu geben. Dem ist die Gemeinde trotz Anfrage binnen angemessener Frist nicht nachgekommen. Wir gehen, basierend auf Tabelle B2-2 auf S. 179 in „Klimaschutz für Kommunen“ 5 sowie einer Deckelung zur Vermeidung einer europaweiten Ausschreibung, davon aus, dass durch das Anliegen des Bürgerbegehrens Kosten in Höhe von [3€ pro EW bei <50.000EW/2€ pro EW bei <100.000 EW/200.000 € bei >100.000 EW] entstehen. Zur Deckung dieser Kosten schlagen wir vor eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative, Zurückstellung bereits beschlossener Maßnahmen sowie Rücklagen oder Kreditaufnahme.“

3.2 Persönliches Gespräch mit der Bürgermeister*in

„In einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister sollten Sie neben den Punkten, die im Brief bereits angesprochen wurden (sofern dazu noch Klärungsbedarf besteht), folgende weitere Aspekte thematisieren:

- *Schlagen Sie die in Kapitel 5.7 [a.d.R: in dem „Bürger-Handbuch zur erfolgreichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“] diskutierte fortlaufende Einreichung und Prüfung von Unterschriftenpaketen vor, weil dies sowohl für Sie als auch für die Gemeindeverwaltung vorteilhaft ist. [...]*
- *Treffen Sie eine Vereinbarung mit dem Bürgermeister zum Umgang mit Presse und Öffentlichkeit. Es ist nicht sinnvoll, über Pressemitteilungen miteinander zu kommunizieren, zumal die Presse oftmals nicht exakt berichtet. Vereinbaren Sie, dass jede Pressemitteilung, die die Durchführung oder Zulässigkeit des Bürgerbegehrens betrifft, vorher im gegenseitigen Benehmen untereinander abgestimmt wird. Selbstverständlich entscheiden die Gemeindeverwaltung bzw. Sie als Bürgerinitiative autonom, was sie gegenüber der Presse erklären. Aber die jeweilige Gegenseite sollte davon nicht aus der Zeitung erfahren, sondern am besten über die jeweilige Absicht so rechtzeitig vorher informiert werden, dass noch eine parallele eigene Stellungnahme oder auch die Bitte möglich ist, eine solche Pressemitteilung vorerst noch zurückzustellen, um einen möglichst einvernehmlichen Verfahrensablauf nicht zu beeinträchtigen. Jede Seite muss letztlich selbst entscheiden, wann sie sich wie gegenüber der Presse oder in einem anderen öffentlichen Forum äußert, aber ein wechselseitiger*

⁵ <https://difu.de/publikationen/2018/klimaschutz-in-kommunen>

fairer Umgang miteinander gebietet auch, dass dies in gegenseitiger Absprache geschieht. [...]

- *Vereinbaren Sie einen „kurzen Draht“ zwischen dem Bürgermeister und einer der Vertrauenspersonen oder dem Pressesprecher des Bürgerbegehrens, falls irgendwelche neueren, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbaren Entwicklungen eintreten, die das Bürgerbegehren betreffen. Die sofortige gegenseitige Information und Rücksprachemöglichkeit ist ein entscheidendes Element wechselseitiger Vertrauensbildung. So kann der Prozess eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids für alle Beteiligten positiv gestaltet werden, statt zu unnötigen Spaltungen und Beeinträchtigungen des Gemeindefriedens zu führen, wie dies bei manchen Bürgerentscheiden der Fall ist, wenn die Hauptakteure zu wenig miteinander kommunizieren.*

Es kann von Vorteil sein, beim Gespräch mit dem Bürgermeister auch noch einen Gemeinderat als Teilnehmer mit einzubeziehen, der mit der Bürgerinitiative sympathisiert oder ihr zumindest offen und nicht ablehnend gegenüber steht. Denn die Gemeinderäte und der Bürgermeister sehen sich ohnehin regelmäßig und kennen sich insofern gut.“ [S. 66 – S.70]

4. Weitere Informationen

Weitere äußerst nützliche Hinweise zu Bürgerbegehren/-entscheiden in eurem Bundesland findet ihr in den bundeslandspezifischen Leitfäden von Mehr Demokratie e.V.:

Bayern:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Merkblatt_BE_Bayern.pdf

Baden-Württemberg:

https://www.mitentscheiden.de/fileadmin/user_upload/BW/2017-05-29_BW_Buerger-Handbuch_Version1.pdf

Brandenburg:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/leitfaden_brandenburg.pdf

Hessen:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/merkblatt_hessen.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2020-08-04_leitfaden_mevo.pdf
(Achtung: Stand 10/2005)

Niedersachsen:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/nds_merkblatt.pdf

Nordrhein-Westfalen:

https://nrw.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2019-6-11_Leitfaden_Buergerbegehren_NRW.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Merkblatt_BB_Rheinland-Pfalz.pdf

Saarland:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/leitfaden_saarland.pdf

Sachsen: leider kein Leitfaden verfügbar; die zu Grunde liegenden rechtlichen Regelungen finden sich in § 24 und § 25 der Sächsischen Gemeindeordnung hier <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754-Saechsische-Gemeindeordnung#p24>

Sachsen-Anhalt:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/leitfaden_buergerbegehren_sachsen-anhalt.pdf

Schleswig-Holstein:

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/leitfaden_buergerbegehren_sh.pdf

Thüringen:

https://thueringen.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_Buergerbegehren_Thueringen.pdf

Darüber hinaus empfiehlt sich das sehr umfangreiche (103 Seiten) „Bürger-Handbuch zur erfolgreichen Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ von Dr. Edgar Wunder vom Landesverband Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V., dem auch alle Zitate in diesem Dokument hier entstammen. **ABER ACHTUNG: Die Ausführungen beziehen sich alle auf die gesetzlichen Bestimmungen in Baden-Württemberg, sodass manche Informationen mit Vorsicht zu genießen sind! Dennoch: Das Handbuch enthält auch sehr viele äußerst nützliche, praktische Tipps und Hinweise, von denen jedes Bürgerbegehren profitieren kann, unabhängig vom Bundesland.** https://www.mitentscheiden.de/fileadmin/user_upload/BW/2017-05-29_Buerger-Handbuch_Version1.pdf

Weiterführende Informationen bietet auch folgende Literatur:

Paust, 2015: Arbeitshilfe Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

<http://andreas-paust.de/wp-content/uploads/2015/07/arbeitshilfe.pdf>

Mehr Demokratie e.V., 2020: Bürgerbegehrensbericht 2020

<https://www.mehr-demokratie.de/themen/buergerbegehren-in-den-kommunen/buergerbegehrensbericht-2020/>

GermanZero e.V., 2020: Übersichtstabelle der Regelungen zu Bürgerbegehren

https://germanzero.sharepoint.com/_layouts/15/guestaccess.aspx?docid=1164bcc04bc294d48895eb491d5979f9f&authkey=AaxH91hVZNOKW8P97CgQxCU&expiration=2021-01-05T15%3A57%3A42.000Z&e=dbHAFD

Hinweis zur gendergerechten Sprache.

Wir verwenden für eine gendergerechte Sprache das „Gender-Sternchen“. Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass es neben den Geschlechtsidentitäten „männlich“ und „weiblich“ weitere gibt, welche in dem * vereint werden.

Disclaimer.

Die in diesem Dokument hier zur Verfügung gestellten Informationen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Dennoch können wir für die Richtigkeit nicht garantieren.

Impressum

Stand November 2020

GermanZero e. V.

Hamburg (Vereinsregisternummer 24224)

Geschäftsstelle Berlin:

Franklinstraße 27

10587 Berlin

Sina Arndt, Dr.-Ing. Claas Helmke und
Peter Schwierz,

Vorstand GermanZero

E-Mail: info@germanzero.de

Telefon: +49 30 39807590

Website: www.germanzero.de

Twitter: [@_GermanZero](https://twitter.com/_GermanZero)

Instagram: [@_GermanZero](https://www.instagram.com/_GermanZero)

Facebook: [GermanZero.NGO](https://www.facebook.com/GermanZero.NGO)

